

Der **Anhang** ist für Kapitalgesellschaften Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses (§ 264 Abs. 1 HGB), sofern sie nicht nach § 264 Abs. 3 HGB davon befreit sind. Er hat die Aufgabe der Vermittlung von Informationen über die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Kapitalgesellschaft und darüber hinaus zusätzliche Informationen zu vermitteln, die keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Jahresabschluss haben. Der Anhang trägt dazu bei, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage zu vermitteln. Er trägt zur Erläuterung der Bilanz und GuV bei und dient somit als Informations- und Erläuterungsquelle. Die Vorschriften über den Anhang finden sich in den §§ 284–288 HGB. Sie enthalten keine abschließende Aufstellung über erforderliche Angaben. Wie die nachfolgende Abb. 15.1 zeigt, kann zwischen Pflichtangaben, Wahlpflichtangaben, zusätzlichen Angaben und den freiwilligen Angaben unterschieden werden.

Anhangsangaben	
Pflichtangaben	sind in jedem Jahresabschluss zu machen, Angaben zu: einzelnen Posten, Inhalt, Bewertungs-Abschreibungsmethoden, Ausweis- und Bewertungsmethoden zur Bilanz und GuV
Wahlpflichtangaben	Angaben, die nicht in der Bilanz/GuV gemacht wurden
zusätzliche Angaben	sind erforderlich, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage zu vermitteln
freiwillige Angaben	zusätzliche Angaben für bestimmte Adressaten

Abb. 15.1 Anhangsangaben